

**Reglement der**

**Brunnenmattewasser – Versorgung**

**Gemischte Gemeinde Aeschi b. Spiez**

# Reglement der Brunnenmatte – Wasserversorgung Aeschi

## INHALTSVERZEICHNIS

### **I ALLGEMEINES**

Art. 1	Eigentumsverhältnisse	3
Art. 2		3
Art. 3	Aufgabe	3
Art. 4	Umfang	3
Art. 5	Aufsichtsbehörde	3
Art. 6	Brandfall	3

### **II AN- & ABMELDEN DER WASSERBEZÜGER**

Art. 7	Gesuche	3
Art. 8	Bauwasser	4
Art. 9	Handänderung der Liegenschaft	4
Art. 10	Verkauf oder Auflösung des Wasserrechtes	4

### **III WASSERLEITUNGEN UND INSTALLATIONEN**

#### **A) Hauptleitungen**

Art. 11	Erstellungspflicht, Kostentragung	4
Art. 12	Leitungen im privaten Grund und Boden	4
Art. 13	Abtretung privater Leitungen	4

#### **B) Anschlussleitungen**

Art. 14	Definition	4
Art. 15	Durchleitungsrecht	4
Art. 16	Leitungsdienste, Material, Dichtungen, Schieber	5
Art. 17	Kontrollrecht der Leitungen	5
Art. 18	Kostentragung	5
Art. 19	Eigentum und Unterhalt	5
Art. 20	Ausführungen der Hauszuleitungen; Kontrolle vor Eindecken und Druckkontrolle	5

#### **C) Wassermesser**

Art. 21	Kostentragung	5
Art. 22	Montage, Zugänglichkeit	5
Art. 23	Eigentum, Haftung bei Beschädigung	5
Art. 24	Störungen, Prüfung	5

	<b>D) Hausinstallationen</b>	
Art. 25	Definition Kostentragung	6
Art. 26	Ausführung	6
Art. 27	Technische Vorschriften	6
Art. 28	Prüfung von in Betriebsetzung	6
Art. 29	Mangelhafte Hausinstallation	7
Art. 30	Kontrollrecht	7
<b>IV</b>	<b>BETRIEBSVORSCHRIFTEN</b>	
Art. 31	Wasserverschwendung und Ableitung	7
Art. 32	Beschränkung der Wasserabgabe	7
Art. 33	Haftung für Schaden	7
<b>V</b>	<b>TARIF FÜR DIE WASSERABGABE</b>	
Art. 34	Festsetzung des Tarifs	7
Art. 35	Anschlussgebühr	8
Art. 36	Wasserverbrauch der Gemeinde	8
Art. 37	Zahlungsmodus	8
Art. 38	Haftung des Grund- und Hauseigentümers	8
<b>VI</b>	<b>VERWALTUNG</b>	
Art. 39	Wasserkommission	8
Art. 40	Kassier	8
Art. 41	Brunnenmeister	8
Art. 42	Konzessions- & Installationsvorschriften	8
<b>VII</b>	<b>STRAFBESTIMMUNGEN &amp; REKURSRECHT</b>	
Art. 43	Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement	9
Art. 44	Andere strafbare Handlungen	9
Art. 45	Entscheid bei Streitigkeiten	9
<b>VIII</b>	<b>SCHLUSS- &amp; UEBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	
Art. 46	Inkrafttreten	9
Art. 47	Anpassungsfrist für bestehende Anlagen	9

## **Wassertarif**

## **REGLEMENT DER BRUNNENMATTE – WASSERVERSORGUNG AESCHI**

Die Gemischte Gemeinde Aeschi erlässt,  
gestützt auf das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 (WNG) und  
in Ausführung von 28 der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen  
und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 (VTA), unter Vorbehalt der Genehmigung  
durch den Regierungsrat das nachfolgende  
Reglement über die Brunnenmattewasserversorgung Aeschi

### **1. Allgemeines**

- Art. 1** Die Gemeinde Aeschi ist Eigentümerin der sog. Dorfbrunnenleitung, die sich von der Brunnenmatte bis zum Pfarrhaus erstreckt mit Wasserreservoir in der Brunnenmatte. Ebenso besitzt sie das Recht, in der Brunnenmatte das erforderliche Wasser zu fassen und fortzuleiten. Als Erwerbstitel dieses Wasserrechts dient der Gemeinde der mit Eduard von Känel abgeschlossene Wasserkauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 19. November 1898.
- Art. 2** Die Gemeinde Aeschi besitzt das Anrecht auf 20 Mlt. Wasser. Die Übrigen Brunnenbesitzer haben ein Anrecht gemäss ihrem Ausweis. Die Wasserversorgung ist gegenwärtig mit 109 Mlt. belastet. Zum Bezuge von Wasser ist nur berechtigt, wer Eigentümer mindestens eines 3-Minutenliter-Brunnens ist.
- Art. 3** Die Wasserversorgung, nachstehend WV genannt, hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes soweit es ihr die zur Verfügung stehende Wassermenge erlaubt, mit Trink- & Gebrauchswasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität zu versorgen.
- Art. 4** Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen sowie das Reservoir in der Brunnenmatte, das Leitungsnetz und die der WV dienenden Liegenschaften und Dienstbarkeiten.
- Art. 5** Die WV steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die WV durch eine Kommission beaufsichtigen lassen. Nötigenfalls kann er auch Fachleute zur Begutachtung beiziehen.
- Art. 6** Im Brandfalle steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die übrigen Wasserbenützer den Wasserverbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.

### **2. An- & Abmelden der Wasserbezüger**

- Art. 7** Für den Neuanschluss einer Liegenschaft und für jede Vermehrung der Wasserverbrauchstellen ist der WV durch den Grundeigentümer oder den Fachmann, welcher mit der Ausführung der Arbeiten betraut ist, ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers enthalten und von einem erläuternden Situationsplan begleitet sein. Die Gesuche müssen auf den Namen des Eigentümers der Liegenschaft lauten. Die Verträge werden nur mit ihm abgeschlossen.

- Art. 8** Für den Bezug von Bauwasser oder für Wasser für andere provisorische Zwecke, die nicht in einem Abonnement eingeschlossen sind, ist der WV ein Gesuch einzureichen.
- Art. 9** Bei Handänderung einer an die WV angeschlossenen Liegenschaft ist der WV unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Teilung der Liegenschaften hat der Verkäufer zu bestimmen, auf welche Liegenschaft das Wasser gehört. Das vorhandene Brunnenrecht kann auf keinen Fall auf verschiedenen Liegenschaften verwendet werden.
- Art. 10** Verkauft ein Wasserbezüger sein Wasserrecht oder verzichtet er aus andern Gründen auf den Bezug des Brunnenmattwassers, hat er dieses der WV schriftlich mitzuteilen. Die private Zuleitung wird alsdann auf Kosten des bisherigen Wasserbezügers vom Rohrnetz der WV abgetrennt.

### **3. Wasserleitungen und Installationen**

#### **A) Hauptleitungen**

- Art. 11** Die Reparatur der bestehenden Hauptleitung und event. Erstellung von neuen Leitungen ist Sache der WV.
- Art. 12** Benützen Hauptleitungen der WV ausser den in Art. 15 genannten Fällen privaten Grund und Boden, so werden die Durchleitungsrechte gemäss ZGB durch Dienstbarkeitsverträge geregelt. Zweigt von einer solchen Leitung die Anschlussleitung des betreffenden Grundeigentümers ab, so wird keine Entschädigung bezahlt. Sonst wird für das Durchleitungsrecht eine Entschädigung von Fr. 0.70 pro Meter Leitungslänge vergütet.
- Art. 13** Die WV ist berechtigt, die Abtretung privater Leitungen im Interesse des öffentlichen Wohles zu verlangen. In Streitfällen kommen die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes zur Anwendung. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, welche den technischen Anforderungen entsprechen.

#### **B) Anschlussleitungen**

- Art. 14** Als Anschlussleitung wird die Leitungsstrecke von der Hauptleitung bis und mit den ersten Abstellhahnen im Haus bezeichnet. Die WV bezeichnet die Stelle und die Art des Anschlusses unter möglichster Rücksichtnahme der Wünsche des Abonnenten.
- Art. 15** Für das Durchleitungsrecht einer privaten Anschlussleitung hat der Abonnent vor der Ausführung selbst zu sorgen und dies der WV richtig zu belegen. Dienstbarkeitsverträge sind auf Kosten der Abonnenten im Grundbuch einzutragen.

- Art. 16** Das Leitungsnetz ist unter die maximale Frosttiefe von mindestens 1,2 m zu verlegen. Die Rohre müssen eine genügende mechanische Festigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen chemische Einflüsse haben. In der Regel sind Guss- oder Stahlröhren von mindestens 40 mm lichter Weite zu verwenden.  
Die Rohrverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten. Jede Anschlussleitung muss mit einem Abschlussschieber versehen werden. Diese Schieber werden ausschliesslich durch die Organe der WV bedient. Die WV bestimmt von Fall zu Fall in wie weit bestehende Leitungen den neuen Vorschriften anzupassen sind.
- Art. 17** Den Organen der Wasserversorgung steht jederzeit das Recht zu, vermutliche Schadenstellen in den Zweigleitungen zwischen Anschluss und Wassermesser ermitteln und reparieren zu lassen, insofern dies nicht vom Abonnenten innert anberaumter Frist eingeordnet und ausgeführt wird. Die Kosten hierfür gehen jeweils zu Lasten der unrechthabenden Partei.
- Art. 18** Die Kosten der Anschlussleitung von der Hauptleitung weg, sind vom Abonnenten zu tragen.
- Art. 19** Die Anschlüsse von der Hauptleitung bis und mit dem Absperrschieber gehen nach erfolgter Druckprobe in das Eigentum der WV über. Von diesem Zeitpunkt an werden diese Leitungszweige durch die WV unterhalten.  
Die Leitungen vom Schieber bis und mit dem Abstellhahnen bleiben Eigentum des Abonnenten und sind von ihm zu unterhalten.
- Art. 20** Die Hauszuleitungen werden auf Kosten des Abonnenten durch die Organe der WV beziehungsweise der Unternehmer, die von der WV konzessioniert sind, erstellt.  
Die Leitungen müssen vor dem Eindecken mit der Druckpumpe geprüft werden, wobei der Prüfdruck demjenigen des normalen Wasserdruckes um 3 Atmosphären übersteigen soll.  
Bevor der fertige Anschluss in Betrieb gesetzt wird, ist dem Aufseher der WV hievon Mitteilung zu machen. Die Anschlussstelle darf nicht eingedeckt werden, bevor der Konzessionär hiezu die Bewilligung des zuständigen Organs erhalten hat.  
Zeigt sich bei der Kontrolle, dass einzelne Teile nicht dicht, oder dass den Vorschriften widersprechende Materialien verwendet wurden, so hat der Fehlbare alle beanstandeten Teile sofort durch andere zu ersetzen.  
Vorher darf die Installation dem Betrieb nicht übergeben werden.

### **C) Wassermesser**

- Art. 21** Die WV kann Überall, wo sie es als zweckmässig erachtet, Wassermesser einbauen. In jedes Haus wird nach Möglichkeit nur ein Wassermesser eingebaut. Die Kosten des Einbaues trägt die WV.

- Art. 22** Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wassermessers erfolgt durch die Organe der WV, wobei speziell bemerkt wird, dass bei längeren Leitungen der Wassermesser in unmittelbarer Nähe der Hauptleitung anzubringen ist.  
Ausnahmen hierzu können bewilligt werden, insofern sich der Wasserabonnent verpflichtet, die zur Ausführung projektierte Leitung in Gussröhren auszuführen. Zur Ermittlung des Wasserkonsums an gemeinsamen Privatleitungen müssen so genannte Kompagniewassermesser eingesetzt werden.  
Müssen Wassermesser ausserhalb von Gebäuden placiert werden, so ist für dieselben ein frostsicherer gut abschliessbarer und gut entwässerter Schacht von Minimum 1,20 x 0,80 m Querschnitt zu erstellen. In der Regel wird der Boden aus wärmetechnischen Gründen nicht betoniert.  
Der Wassermesser muss stets zugänglich sein. Die Organe der WV haben jederzeit das Zutrittsrecht.
- Art. 23** Die Wassermesser bleiben Eigentum der Wasserversorgungsgenossenschaft. Der Abonnent hat für dieselben einen jährlichen Mietzins zu entrichten. Er darf an montierten Wassermessern keinerlei Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigung von Wassermessern von aussen durch Frost, Schlag, Druck und dergleichen haftet der Abonnent.
- Art. 24** Beobachtet der Abonnent Störungen am Wassermesser, so hat er dies der WV sofort zu melden. Die WV übernimmt auf eigene Kosten die periodische Revision der Wassermesser.  
Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung eines Wassermessers verlangen. Wird ein Mangel am Wasser festgestellt, so übernimmt die WV die Kosten der Prüfung und allfällige Reparaturen. Im andern Fall hat der Abonnent die Kosten der Prüfung zu tragen. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres festgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von über +/- 4 %.

#### **D) Hausinstallationen**

- Art. 25** Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem ersten Abstellhahnen bezeichnet. Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen auf Kosten des Abonnenten.
- Art. 26** Hausinstallationen dürfen nur von einem Fachmann ausgeführt werden.
- Art. 27** Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- & Wasserfachmännern massgebend.
- Art. 28** Jede Hausinstallation muss vor der in Betriebnahme von den Organen der WV geprüft werden. Letztere sind berechtigt, die Installationen einer Druckprobe zu unterziehen. Durch die Prüfung übernimmt die WV keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit. Dieser wird dadurch seiner Haftpflicht nicht enthoben.

- Art. 29** Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Abonnent auf schriftliche Aufforderung der WV hin, die Mängel innerhalb einer gesetzten Frist zu beheben.  
Unterlässt er dies, so ist die WV berechtigt, diese Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen.
- Art. 30** Die Organe der WV haben das Kontrollrecht über alle Hausinstallationen. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihnen der Eintritt in die Liegenschaft zu gestatten.

#### **4. Betriebsvorschriften**

- Art. 31** Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Es ist vor allem auch verboten, Wasser an Dritte abzugeben und solches von einem Grundstück in ein anderes zu leiten.  
Private dürfen nur laufende Brunnen halten, insofern dies der Wasserzufluss gestattet.  
Jeder Brunnenbesitzer verpflichtet sich ausdrücklich, seinen laufenden Brunnen soweit zu drosseln und bei Wasserknappheit gänzlich abzustellen, dass sich das Wasserreservoir über Nacht wieder auffüllen kann.
- Art. 32** Bei Wasserknappheit kann die Wasserversorgung die Wasserabgabe einschränken. Einschränkungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe in Fällen höherer Gewalt oder bei Reparaturen und Erweiterungen berechtigen den Abonnenten nicht zur Reduktion der Minimaltaxe oder zu irgendwelchen Entschädigungsansprüchen. Bei voraussehbaren Unterbrüchen sind die Abonnenten zu benachrichtigen.
- Art. 33** Der Abonnent haftet gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den er ihr durch unrichtige Handhabung der Einrichtung unsachgemässer Installationen oder mangelnde Sorgfalt und Kontrolle zufügt.

#### **5. Tarif für die Wasserabgabe**

- Art. 34** Sämtliche Auslagen für Unterhalt, Neuanlagen und Verwaltung werden durch ein durch die Wasserbezüger zu entrichtendes Randgeld bestritten. Dieses wird auf Antrag der Brunnenkommission durch den Gemeinderat festgesetzt.  
Es besteht aus einer Grundtaxe und einem Beitrag per m<sup>3</sup> verbrauchten Wassers und ist so festzusetzen, dass aus den Betriebseinnahmen der WV mindestens die nach Abzug der Gemeinde oder anderer Beiträge verbleibenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden können und darüber hinaus die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglicht wird.  
Sofern es die finanzielle Lage der WV erlaubt ist für Minderverbrauch an Wasser eine Sparsamkeitsprämie auszurichten, deren Höhe ebenfalls auf Antrag der Wasserkommission durch den Gemeinderat festgesetzt wird.  
Die Einnahmen setzen sich im Übrigen wie folgt zusammen:
- a) aus dem Randgeld, gem. Al. 2 hievor
  - b) aus der Entschädigung für den Mehrverbrauch
  - c) aus den Entschädigungen für bestehende Tränkerechte
  - d) aus der Zählermiete
- Allfällige Rechnungsüberschüsse sind in einen Reservefonds anzulegen.

- Art. 35** Für jeden Anschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 300.00 zu entrichten.  
Die bisherigen Brunnenbesitzer sind für die bereits bestehenden Anschlüsse von dieser Gebühr befreit.
- Art. 36** Die Gemeinde bezieht unentgeltlich Wasser für Löschzwecke, zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen sowie zur Ausführung öffentlicher Bauten. Für die übrigen Einrichtungen wie öffentliche Brunnen etc. hat sie Anrecht auf 20 Mlt.
- Art. 37** Der Wasserzins wird halbjährlich verrechnet. Die Zahlung muss innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Vom Verfalltage an wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet. Ist ein Abonnent in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 14 Tagen angesetzt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt Betreibung.
- Art. 38** Der Grund- & Hauseigentümer haftet allein für den Wasserzins.

## **6. Verwaltung**

- Art. 39** Die Verwaltung der WV wird durch eine vom Gemeinderat bestellte Kommission besorgt.  
Diese Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, wovon 2 Mitglieder Brunnenbesitzer sein müssen.  
Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie sind wieder wählbar. Die Kommission hat alle in dieser Wasserversorgung vorkommenden Geschäfte wie Quellenfassung, grössere Reparaturen, Neuanlage von Hauptleitungen, Bau von Reservoirien, Brunnenkäufe, Einschränkung der Brunnen im Wasserverbrauch, Festsetzen des Randgeldes, der Ansätze für Mehrverbrauch und der Sparsamkeitsprämie vorzubereiten und dem Gemeinderat bezüglich Anträge zu stellen.  
Für Reparaturen, Neuanschaffungen etc., welche pro Fall den Betrag von Fr. 200.00 nicht übersteigen, entscheidet sie in eigener Kompetenz.  
Taggeldentschädigungen und Sitzungsgelder richten sich nach dem Gemeindelohnregulativ.
- Art. 40** Die Verwaltungsobliegenheiten, das Inkasso sowie die Protokollführung und Korrespondenzen sind dem Gemeindegassier zu Übertragen. Er ist nicht Mitglied der Kommission. Über den Betrieb der WV hat er jährlich Rechnung abzulegen.
- Art. 41** Zur Aufsicht über die Anlagen der WV wird vom Gemeinderat auf Antrag der WV-Kommission ein fachkundiger Brunnenmeister gewählt.  
Die Bedienung und der Unterhalt kann dem Brunnenmeister oder anderem geeignetem Personal, welches ebenfalls vom Gemeinderat gewählt wird, übertragen werden.  
Dem Brunnenmeister ist der Zutritt zu sämtlichen Installationen zu gestatten und seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Art. 42** Die Konzessions- & Installationsvorschriften werden vom Gemeinderat auf Antrag der WV-Kommission erlassen.

## **7. Strafbestimmungen & Rekursrecht**

- Art. 43** Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Wasserversorgungsreglement und die gestutzt darauf erlassenen Verfügungen sowie gegen die Konstruktions- & Installationsvorschriften, werden mit Busse bis zu Fr. 200.00 und event. Mit vorübergehendem oder gänzlichem Entzug des Wassers geahndet, wobei das Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet.
- Art. 44** Werden die Vorschriften über die Nutzung des Wassers übertreten oder andere strafbare Handlungen oder Unterlassungen begangen, so bleiben die entsprechenden Strafbestimmungen vorbehalten.
- Art. 45** Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden öffentlichen Leistungen an die Gemeinde, werden bei einem Streitwert von weniger als Fr. 800.00 durch den Regierungstatthalter und von Fr. 800.00 an durch das Verwaltungsgericht beurteilt. Für das Verfahren vor dem Regierungstatthalter gelten die Bestimmungen des Dekretes betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungstatthalter vom 11. November 1935. Der Streitwert wird gemäss Art. 137 ff der Zivilprozessordnung bestimmt.

## **8. Schluss- & Übergangsbestimmungen**

- Art. 46** Das Reglement tritt durch seine Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über Benützung und Unterhalt der Dorfbrunnenleitung vom 25. Oktober 1900 aufgehoben.
- Art. 47** Der Gemeinderat bestimmt innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde am 20. Dezember 1961.

Im Namen der Gemeinde  
Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeschreiber:  
sig. Wäspi    sig. Stalder

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kt. Bern am 05. Juni 1962